

Änderung des BNatSchG im Hochwasserschutzgesetz III

Gesetzentwurf des BMUV vom 11.10.2024 zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes

November
2024



Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Das Wichtigste in Kürze	3
3	Stellungnahme zum Ref-Entwurf HWSG III	4
3.1	Schaffung einer Umweltdatenbank grundsätzlich begrüßenswert.....	4
3.2	Bewertungsgrundlage für die Notwendigkeit des neuen § 6 Abs. 5a BNatSchG RefE ist falsch	4
3.3	Fraglicher Nutzen der Anwendung in der Praxis	4
3.4	Rechtliche und fachliche Unsicherheiten	5
3.5	Vorschlag.....	6
4	Vorschläge zu Anpassungen im BNatSchG zur Genehmigungsbeschleunigung.....	7
4.1	Instrumente zur Signifikanzbewertung (Probabilistik).....	7
4.2	Schutzmaßnahmen (Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG)	7
4.2.1	Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	7
4.2.2	Phänologiebedingte Abschaltungen.....	9
4.2.3	Mastfußgestaltung	11
4.2.4	Technische Systeme zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen.....	12
4.2.5	Anpassung der Fußnote 1 Satz 2 zu Anlage 1 Abschnitt 1	12
4.3	Weitere Standardisierungen und Anpassungen	13

1 Vorwort

Der BWE bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes Stellung nehmen zu können.

Der BWE begrüßt es, dass mit dem Hochwasserschutzgesetz III das Fenster für eine Weiterentwicklung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geöffnet wird. Wir regen ausdrücklich an, die Chance zu ergreifen, neben der Klärung der Datenverwendung weitere Anpassungen im BNatSchG vorzunehmen. Dazu gehören die Einführung der Probabilistik wie auch die leicht durchzuführenden Reparaturen unklarer und teils widersprüchlicher Vorgaben im BNatSchG.

Wir weisen auch darauf hin, dass der BWE im Versand der regulären Verbändebeteiligung nicht berücksichtigt worden ist, obwohl die Windenergiebranche von der im Referentenentwurf (RefE) vorgesehenen Änderung des § 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich betroffen ist. Wir mahnen dringend an, dass alle von den entsprechenden Gesetzesänderungen betroffenen Interessenvertretungen eingebunden werden. Nur so kann eine ausgewogene Meinungs- und Interessenvertretung im Sinne der demokratischen Partizipation stattfinden.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir unterstützen:

- Die Schaffung einer bundesweiten Datenbank für natur- und artenschutzfachliche Daten.

Wir kritisieren:

- Die falsche Bewertungsgrundlage für die Schaffung einer Daten-Ermächtigung der Behörden.
- Den erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte von Vorhabenträgerinnen mit der aktuellen Ausgestaltung der Regelung.
- Den fraglichen Nutzen der Anwendung in der Praxis.

Wir regen an, das BNatSchG in weiteren Punkten zu ändern:

- Einführung der Probabilistik als Instrument der Signifikanzbewertung im § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG.
- Konkretisierung, Verbesserung und Anpassung insbesondere der Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG.
- Weitere Aspekte der bundeseinheitlichen Standardisierung, zum Beispiel das Störungs- und Zerstörungsverbot sowie den Umgang mit Fledermäusen und Konkretisierung der Vorgaben zum Repowering.

3 Stellungnahme zum Ref-Entwurf HWSG III

3.1 Schaffung einer Umweltdatenbank grundsätzlich begrüßenswert

Der BWE begrüßt grundsätzlich die Einrichtung einer bundesweiten Umweltdatenbank.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Erfassung von Erhaltungszuständen der besonders und streng geschützten Arten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie hoheitliche Aufgabe der EU-Mitgliedsstaaten ist.¹ Auch wenn diese Erfassung insbesondere im Hinblick auf die Detailtiefe von Umweltdaten die erwähnte Umweltdatenbank nicht ersetzen kann und räumlich großmaßstäblich ist, wäre sie ein guter Ausgangspunkt und wichtiges Signal. Es ist Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland, die bestehenden Defizite zu beseitigen und die Lücken in dieser vom europäischen Gesetzgeber zwingend vorgeschriebenen Erfassung zu schließen. Abschließend verweisen wir darauf, dass bereits Ende 2023 im Beschleunigungspakt zwischen Bund und Ländern die Schaffung eines bundesweiten Umweltdatenkatasters und einer bundesweiten Gutachterdatenbank beschlossen wurde.²

3.2 Bewertungsgrundlage für die Notwendigkeit des neuen § 6 Abs. 5a BNatSchG RefE ist falsch

Laut Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs setzt eine „naturverträgliche Anwendung der verkürzten Prüfungen [...] das hinreichende Vorliegen von nach fachlichen Standards erhobenen und für Behörden zugänglichen Daten voraus“ (S.45).

Sowohl im Zulassungsverfahren nach § 6 als auch im Regierungsentwurf zum § 6b WindBG sind entsprechende Regelungen vorgesehen, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch ohne vorhandene bzw. ohne vom Vorhabenträger eingereichte Daten (durch Schutzmaßnahmen bzw. Zahlung in Artenhilfsprogramme) gewährleisten. Damit ist den natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben Genüge getan – eine Notwendigkeit für den vorliegenden § 6 Abs. 5a im Sinne einer „Naturverträglichkeit“ ergibt sich nicht.

3.3 Fraglicher Nutzen der Anwendung in der Praxis

In der Regel sind die zuständigen Behörden weder darüber informiert, welche Daten bei den Vorhabenträger*innen vorliegen oder erhoben werden (sollen), noch haben sie Kenntnis über die von Vorhabenträger*innen beauftragten Gutachter*innen. Eine gezielte Abfrage solcher Daten durch die Behörde wäre daher nur im Ausnahmefall möglich und keineswegs regelmäßig zu erwarten. Abgesehen davon sehen weder der § 6 WindBG noch der Entwurf des § 6b WindBG eine Kartierung durch die Vorhabenträger*innen vor. Eine Meldepflicht für Vorhabenträger*innen über die von ihnen beauftragten Gutachter*innen an die Behörden wäre indes nicht zu rechtfertigen und stünde als erheblicher Mehraufwand jedem Beschleunigungsziel entgegen. Vor diesem Hintergrund stellen wir den Anwendungsbereich und Nutzen des vorgesehenen § 6 Abs. 5a BNatSchG Ref-E infrage.

¹ Vgl. Artikel 12 Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 17 der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie.

² Pakt für Planungs- und Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung (7.11.2023).

Die Beschränkung der Regelung auf Daten, die für die fachliche Stellungnahme „erforderlich“ sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich jedoch die Frage, wann diese Anforderlichkeit vorliegt und wer darüber zu entscheiden hat. Da die Anforderlichkeit nicht abschließend geklärt wird, besteht hier ein entsprechender Ermessensspielraum, der zu einem uneinheitlichen und verzögernden Genehmigungsprozess führen kann.

Im Übrigen ist die Vorlage der für die fachliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde im Zulassungsverfahren erforderlichen Unterlagen bereits an anderer Stelle geregelt (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG). Maßgeblich sind die für die Beurteilung des Genehmigungsantrags notwendigen Unterlagen. Die vorliegende Regelung geht darüber hinaus, widerspricht damit der bisherigen Systematik im Zulassungsverfahren und birgt die Gefahr, die Konzentrationswirkung aufzuweichen.

Zuletzt sei hinsichtlich der Anwendung und Notwendigkeit in der Praxis nochmals auf Kapitel 2.2 verwiesen.

3.4 Rechtliche und fachliche Unsicherheiten

Das Abstellen auf „Daten“ anstelle von „vollständigen Ergebnissen“ oder „Gutachten“ kann dazu führen, dass vorläufige Erkenntnisse weitergegeben werden, die aber kein abschließendes Bild ergeben und somit zu einer fachlich verzerrten oder falschen Beurteilung beitragen.

Insbesondere im Hinblick auf die Datenabfrage bei den Gutachter*innen ist zu berücksichtigen, dass dadurch ein Mehraufwand (bspw. durch die Aufbereitung der Daten) entsteht, der nicht entschädigt wird. Wir geben zu bedenken, dass Gutachterbüros häufig nur über sehr begrenzte personelle Ressourcen verfügen. In der Branche gelten die Kapazitäten der Umweltgutachter*innen seit geraumer Zeit als Nadelöhr, das zu Verzögerungen bei Windenergieprojekten führen kann. Die unentgeltliche Aufbereitung der Daten für die Behörde wäre somit nicht nur wirtschaftlich fragwürdig, sondern würde dazu führen, dass andere Arbeiten der Gutachter*innen verzögert werden. Statt Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, könnte somit genau das Gegenteil eintreten.

Rechtlich bedeutet die vorliegende Regelung einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Vorhabenträger*innen und Gutachter*innen und ist somit verfassungsrechtlich bedenklich. Der vorgesehene direkte Durchgriff auf die von den Vorhabenträger*innen beauftragten Gutachter*innen ist als Eingriff in die privatrechtliche Vertragsgestaltung zwischen Vorhabenträger*in und Beauftragten zu bewerten. Die Daten sollten daher nur bei der Vorhabenträger*in abgefragt werden dürfen.

Normsystematisch vermag es nicht zu überzeugen, dass die geplante Regelung in Absatz 5a an die Regelung des § 6 BNatSchG anknüpfen könnte. Die „Beobachtung von Natur und Landschaft“ obliegt den zuständigen Behörden und dient der fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung ihres Zustandes (§ 6 Absatz 2 BNatSchG). Die Abwälzung dieser Verpflichtung auf die Vorhabenträger*innen ist zumindest rechtlich fragwürdig. Zudem steht die Herausgabe von Daten im Widerspruch zu § 6 Absatz 6 BNatSchG, der den Datenschutz sowie den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen adressiert.

3.5 Vorschlag

Aufgrund der genannten Bedenken setzt sich der BWE für eine Streichung des Regelungsvorschlags ein. Dennoch könnte im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit eine Befähigung der Behörden, eingebrachte Daten auch perspektivisch, beispielsweise im Sinne einer Einspeisung in eine Datenbank, nutzen zu können, ermöglicht werden.

Dann wäre der neu einzuführende § 6 Abs. 5a Ref-E wie folgt zu fassen:

(5a) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde wird ermächtigt, die im Rahmen von Zulassungsverfahren erhaltenen Daten unter anderem für die fachliche Stellungnahme in Planungs- und Zulassungsverfahren zu nutzen. Ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber ist die Nutzung und Herausgabe an Dritte unzulässig, sofern die Daten nicht bereits der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurden.

Wir möchten nochmals betonen, dass der BWE die Schaffung einer bundesweiten Umweltdatenbank unterstützt. In diesem Zusammenhang schlagen wir keine abschließende Regelung der Datenempfänger vor, da bisher nicht absehbar ist, für welche Art der Datenaufbereitung und Datensammlung sich der Bundesgesetzgeber zur Schaffung einer bundesweiten Umweltdatenbank, wie im Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Umsetzungs- und Genehmigungsbeschleunigung vorgesehen, entscheiden wird.

4 Vorschläge zu Anpassungen im BNatSchG zur Genehmigungsbeschleunigung

Abschließend möchten wir folgende ergänzende Vorschläge zur Anpassung des BNatSchG durch den Artikel 3 des Hochwasserschutzgesetzes III anregen. Hierbei handelt es sich um (ausstehende) Ergänzungen, Konkretisierungen sowie die Beseitigung von Widersprüchen.

4.1 Instrumente zur Signifikanzbewertung (Probabilistik)

- Der Prüfbericht vom 27.09.2023³ sieht die Probabilistik als grundsätzlich geeignetes Instrument der Signifikanzbestimmung an; es folgt die Ankündigung eines Schwellenwertes (Rotmilan) für Ende 2023 sowie einer vollzugstauglichen Methode für Sommer 2024.
- Wir fordern daher die Ergänzung der Probabilistik (Raumnutzungs-Kollisionsrisiko-Modell) in § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG als standardisiertes Instrument zur Signifikanzbestimmung.
- Darüber hinaus fordern wir eine Ermächtigungsgrundlage für BMUV und BMWK zur Erstellung einer Rechtsverordnung zur Einführung der Probabilistik insbesondere unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Arten (mindestens aber des Rotmilans) sowie der Festlegung entsprechender artspezifischer Schwellenwerte.
- Die Rechtsverordnung muss zeitgleich zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs in Kraft treten, die Fristen zur Erstellung sind entsprechend zu setzen.

4.2 Schutzmaßnahmen (Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG)

Im Folgenden regen wir an, die Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG zu konkretisieren und Widersprüchen zu beseitigen. In den konkreten Änderungsvorschlägen sind die neuen Textstellen **fett** markiert.

4.2.1 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Forderungen:

- Nicht das Minimum (48 Stunden), sondern vielmehr das Maximum der Abschaltzeit ist in der Anlage 1 Abschnitt 2 vorzugeben. Wir sprechen uns für ein Max. von 24 Stunden aus, da die Anziehungswirkung bereits wenige Stunden nach dem Bewirtschaftungsereignis stark abnimmt.
- Begrenzung der Fläche: Die Maßnahme sollte innerhalb des vom Rotor überstrichenen Bereichs zuzüglich eines Puffers von 50 Metern gelten.
- Windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltungen unter maßgeblicher Berücksichtigung des unteren Rotordurchlaufs für den Rotmilan.⁴

³ Bericht der Bundesregierung zum Prüfauftrag Probabilistik, abgerufen am 31.10.2024, [LINK](#).

⁴ Auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Flugverhalten des Rotmilans bei verschiedenen Windgeschwindigkeiten mit besonderem Fokus auf den unteren Rotordurchlauf ist die Schutzmaßnahme in Anlehnung an die VVV Hessen wie in Kapitel 5.1.5. zu aktualisieren.

Konkreter Änderungsvorschlag:

Abschaltung bei
landwirtschaftlichen
Bewirtschaftungsereignissen

Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf ~~Flächen~~ **der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind.** Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahme erfolgt – **unabhängig von der Anzahl der Brutvorkommen** – von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses **bis maximal 24 Stunden** nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz ~~besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen~~ ist für ~~mindestens 48 Stunden~~ **bis maximal 24 Stunden** nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens ~~beim Rotmilan.~~

Rotmilan (analog Schwarzmilan⁵):

Schutz von rund 90 Prozent (85 Prozent) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit:

Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund:

WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $\leq 5,8$ m/s ($\leq 4,7$ m/s) im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund:

WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $\leq 5,2$ m/s ($\leq 4,1$ m/s) im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

⁵ Die folgenden Ausführungen sind dem gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020) entnommen.

Die Abschaltung in Abhängigkeit von dem unteren Rotordurchlauf und der Windgeschwindigkeit wurde für Hessen aus den Ergebnissen der Studie Heuck et. al.: „Untersuchungen des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg“, 2023 abgeleitet.

Eine grundsätzliche Übertragbarkeit dieser Ergebnisse auf andere Gebiete wurde in einer weiteren Studie festgestellt. ARSU: Fachgutachten zur Ermittlung des Flugverhaltens des Rotmilans im Windparkbereich unter Einsatz von Detektionssystemen in Hessen, 2023, S. 136.

Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund:

WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $\leq 4,8$ m/s ($\leq 3,5$ m/s)
im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die für die Abschaltung erforderliche Information über die Bewirtschaftungsereignisse kann durch vertraglich abgesicherte Meldungen der bewirtschaftenden Landwirte oder automatisiert durch eine Detektion per Kamerasystem erfolgen.

Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.

4.2.2 Phänologiebedingte Abschaltungen

Forderungen:

- Regelvermutung in Anlage 1 streichen.
- Festlegung, dass diese als alleinige Maßnahme ausreichend ist, auch wenn mehrere als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG vorhanden sind.
- Windgeschwindigkeitsabhängige Abschaltungen für den Rotmilan.⁶

⁶ Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Flugverhalten des Rotmilans bei verschiedenen Windgeschwindigkeiten in Verbindung mit dem unteren Rotordurchlauf ist die Schutzmaßnahme entsprechend der VVV Hessen wie in Kapitel 5.1.5. zu aktualisieren.

Konkreter Änderungsvorschlag:

Phänologiebedingte Abschaltung Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt ~~in der Regel~~ bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall **wie folgt** beschränkt werden, ~~sofern hinreichend belegt ist, dass aufgrund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.~~

Rotmilan (analog Schwarzmilan⁷):**Schutz von rund 90 Prozent (85 Prozent) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit:****Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund:****WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $\leq 5,8$ m/s ($\leq 4,7$ m/s) im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.****Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund:****WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $\leq 5,2$ m/s ($\leq 4,1$ m/s) im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang****Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund:****WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $\leq 4,8$ m/s ($\leq 3,5$ m/s) im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.**

Wirksamkeit: Die Maßnahme ist ~~grundsätzlich~~ für alle Arten wirksam. **Auch wenn sich mehrere Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 im betreffenden Gebiet aufhalten, ist die Maßnahme als alleinige Schutzmaßnahme ausreichend.** Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

⁷ Die folgenden Ausführungen sind dem gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020) entnommen.

Die Abschaltung in Abhängigkeit von dem unterem Rotordurchlauf und der Windgeschwindigkeit wurde für Hessen aus den Ergebnissen der Studie Heuck et. al.: „Untersuchungen des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg“, 2023 abgeleitet.

Eine grundsätzliche Übertragbarkeit dieser Ergebnisse auf andere Gebiete wurde in einer weiteren Studie festgestellt. ARSU: Fachgutachten zur Ermittlung des Flugverhaltens des Rotmilans im Windparkbereich unter Einsatz von Detektionssystemen in Hessen, 2023, S. 136.

4.2.3 Mastfußgestaltung

Forderungen:

- Klarstellung, dass es sich um zwei Maßnahmen handelt: unattraktive Gestaltung des tatsächlichen Mastfußes (1) und Verringerung der Attraktivität der Lebensräume im vom Rotor überstrichenen Bereich, zuzüglich eines Puffers von 50 Metern (2).
- Zu (1): Es sollte in jedem Falle möglich sein, diese Flächen im Mastfußbereich auch als schwer einsehbare Vegetationsstruktur zu gestalten, die erst nach Abschluss der Brutzeiten der gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuften Brutvogelarten gepflegt werden.
- Zu (2): Klarstellung, dass die bestehende, übliche landwirtschaftliche Nutzung beibehalten werden kann, auch wenn es sich um Grünlandnutzung handelt.
- Die unattraktive Gestaltung sollte sich nur auf die Flächen beziehen, die während des Betriebs der WEA von der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen sind, da sonst erhebliche Flächen aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden müssten, die vertragliche Sicherung dieser Flächen ein entscheidendes Genehmigungshindernis darstellen würde und zudem erhebliche finanzielle Herausforderungen für den Vorhabenträger entstehen würden.
- Streichung, dass die Maßnahme „regelmäßig durchzuführen“ sei. Die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann nur in den Ausnahmefällen greifen, in denen die Regelvermutung der Schutzmaßnahmen aus § 45b Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG (eine Maßnahme ausreichend) nicht erfüllt ist oder mehrere Brutvogelarten betroffen sind.

Konkreter Änderungsvorschlag:

Gestaltung des Mastfußes Beschreibung: Der Mastfuß entspricht der Fläche des Fundaments der Windenergieanlage. Der Mastfuß kann als Brache oder Grünland gestaltet werden, das erst nach Abschluss der Brutzeit der als kollisionsgefährdet geltenden Brutvögel gemäht wird. Aufgrund der verhältnismäßig kleinen Fläche dieses Bereichs kann artenschutzfachlich keine Attraktionswirkung angenommen werden, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auslöst. Die Flächen des Mastfußes können daher als wertvolle (Klein-)Biotop für andere Arten erhalten werden.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich im vom Rotor überstrichenen Bereich (Gefahrenbereich) Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. ~~Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist im Bereich des Mastfußes und den Bereichen der Nebenanlagen der~~

~~Windenergieanlage zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.~~ Land- und forstwirtschaftliche, nicht für den Betrieb der WEA erforderliche Flächen in diesem Bereich sind dabei nicht der Nutzung zu entziehen.

Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. ~~Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.~~

4.2.4 Technische Systeme zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Forderungen:

- Gesetzliche Klarstellung, dass die Abschaltung auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt werden kann (Meldung der Landwirt*innen oder Detektion mit Kamerasystemen).
- Von einzelnen Behörden bereits genehmigte und erfolgreich in Betrieb befindliche Systeme sind bundesweit als einsetzbare Systeme anzuerkennen.

4.2.5 Anpassung der Fußnote 1 Satz 2 zu Anlage 1 Abschnitt 1

Forderung:

- Aufnahme des Uhus in die Ausnahme der Fußnote 1.
- Ein Kollisionsrisiko für den Uhu besteht erst, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis zu 40 km von einem Meer entfernt) weniger als 30 m, im weiteren Flachland⁸ weniger als 50 m oder im hügeligen Gelände⁹ weniger als 80 m beträgt. Bisher wird der Uhu aber für den Nahbereich ausgenommen. Dies ist nicht plausibel, da der Uhu auch im Nahbereich nicht 30, 50 oder 80 m hoch fliegt, sodass ein Kollisionsrisiko bestünde.¹⁰

Konkreter Änderungsvorschlag:

Fußnote 1 zu Satz 2 zu Anlage 1 Abschnitt 1	Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 zu 40 Kilometer von einem Meer entfernt) weniger als 30 m, im weiteren Flachland (Höhenunterschiede von unter 100 m im Gelände) weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände (Höhenunterschied von 100 bis 300 m) weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe und des Uhus, nicht für den Nahbereich.
---	---

⁸ Weiteres Flachland: Höhenunterschiede von unter 100 m im Gelände.

⁹ Hügeliges Gelände: Höhenunterschied von 100 bis 300 m.

¹⁰ Vgl. dazu auch: Thomas Grünkorn, Jorg Welcker: Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig-Holstein, 2019, S. 62f.; Dr. Ulrich Mierwald: Fachliche Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, 2017 S. 17.; Olaf Miosga et. al: Telemetriestudien am Uhu, in: Natur in NRW 1/2019, S. 38.

4.3 Weitere Standardisierungen und Anpassungen

Der BWE hat im September 2023 in einem [Positionspapier](#) ausführlich dargelegt, welche weiteren Ergänzungen und Korrekturen am BNatSchG vorzunehmen wären. Neben den genannten priorisierten Anpassungen bei den Schutzmaßnahmen wäre daher ebenfalls zu adressieren:

- Die bundeseinheitliche Standardisierung des Störungs- und Zerstörungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 & 3 BNatSchG) wie im [Positionspapier](#) vorgeschlagen.
- Die bundeseinheitliche Standardisierung des Schutzes von Fledermäusen bei Windenergievorhaben wie im [Positionspapier](#) aus dem Juni 2023 vorgeschlagen.
- Die Konkretisierung der Vergleichsbetrachtung beim Repowering (§ 45c BNatSchG) wie im [Positionspapier](#) vorgeschlagen.
- Streichung des Nisthilfenverbots für Fledermäuse (§ 45b Abs. 7 BNatSchG), wie im [Positionspapier](#) vorgeschlagen.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Lukas Schnürpel | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz | l.schnuerpel@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Juliane Karst | Justiziarin
Moritz Röhrs | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz
Lukas Schnürpel | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz

Beteiligte Gremien

Gesamtvorstand
AK Naturschutz und Windenergie
Juristischer Beirat

Datum

5. November 2024